



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 23.11.1995
KOM(95)570 endg.

95/0287 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 zur Festlegung der
allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung
aromatisierter weinhaltiger Getränke und Cocktails**

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Zweck dieses Verordnungsvorschlags ist die Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/90 zur Festlegung der allgemeinen Regelung für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung aromatisierter weinhaltiger Getränke und Cocktails.

Die vorgesehenen Änderungen bezwecken hauptsächlich folgendes:

- Verwendung von Traubenmost als Weinzusatz und den Weinmindestanteil der aromatisierten Weine und Getränke;
- Klarstellung der Vorschriften für die Behandlung aromatisierter Weine;
- die Definition von Glühwein.

Diese Maßnahmen haben keine finanziellen Auswirkungen auf den Gemeinschaftshaushalt.

Vorschlag für eine
Verordnung (EG) Nr. des Europäischen Parlaments und des Rates
vom

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 zur Festlegung der
allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung
aromatisierter weinhaltiger Getränke und Cocktails**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die
Artikel 43 und 100 a,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189 b des Vertrags¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Damit den Verwendungsgewohnheiten in mehreren Mitgliedstaaten Rechnung getragen wird,
muß aromatisierter Wein auch aus frischem, mit neutralem Weinalkohol stummgemachten Most
hergestellt werden dürfen. Die Definition der aromatisierten Weine ist deshalb entsprechend zu
ändern.

Die Anwendung der Bestimmung betreffend den Mindestweingehalt läßt sich im Fall eines
angereicherten, aus mehreren Anbaugebieten stammenden aromatisierten Weins kaum
überprüfen. Diese Bestimmung sollte deshalb angepaßt werden.

Bei der Definition des Glühweins ist bestimmten Entwicklungen Rechnung zu tragen: einerseits
muß der Zusatz von Wasser ausdrücklich untersagt werden, andererseits sind die Möglichkeiten
besser zu nutzen, welche die Süßung durch andere Erzeugnisse als Zucker bietet.

* - Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom
- Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom
- Beschluß des Europäischen Parlaments vom

Da insbesondere einschlägige Gemeinschaftsvorschriften fehlen, ist Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 klarer zu fassen. Dieser Artikel betrifft die Behandlung der Erzeugnisse der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates¹, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt von Österreich, Finnland und Schweden sowie durch die Verordnung (EG) Nr. 3378/94² -

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN.

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a)

i) erhält der erste Gedankenstrich folgende Fassung:

- "- aus Wein gemäß Anhang I Nummern 12 bis 18 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87³, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1544/95⁴, ausgenommen *Retsina*-Tafelwein, auch Qualitätswein b.A. gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87⁵, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3896/91⁶, gewonnen und gegebenenfalls mit Traubenmost und/oder teilweise gegorenem Traubenmost versetzt wurde, und/oder
- aus frischem, mit neutralem Weinalkohol stummgemachten Traubenmost gemäß Anhang I Nummern 5 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87".

ii) erhält der vorletzte Unterabsatz folgende Fassung:

"Der Anteil des bei der Herstellung eines aromatisierten Weins verwendeten Weins und/oder Mosts muß vor einer etwaigen Anreicherung mit nicht aus Weinerzeugnissen gewonnenen Erzeugnissen im Fertigerzeugnis mindestens 75% betragen. Unbeschadet von Artikel 5 gilt für den Mindestgehalt der verwendeten Erzeugnisse an natürlichem Alkohol Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87."

¹ ABl. Nr. L 149 vom 14. 6.1991, S. 1.

² ABl. Nr. L 366 vom 31.12.1994, S. 1.

³ ABl. Nr. L 84 vom 27.3.1987, S. 1.

⁴ ABl. Nr. L 148 vom 30. 6.1993, S. 31.

⁵ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3.1987, S. 59.

⁶ ABl. Nr. L 368 vom 31.12.1993, S. 3.

2. In Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe f) *Glühwein* erhält der erste Satz folgende Fassung:

"aromatisiertes Getränk, ausschließlich aus Rotwein oder Weißwein gewonnen, ohne zugesetztes Wasser, hauptsächlich mit Zimt oder Gewürznelken gewürzt. Dieses Getränk darf gemäß Artikel 3 Buchstabe a) gesüßt sein".

3. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

"Artikel 5

1. Auf Wein und Most in der Zusammensetzung der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse sind die mit der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 festgelegten önologischen Behandlungen und Verfahren anwendbar.
2. Die Behandlung von Zwischenerzeugnissen und Ausgangsstoffen, die nicht aus Weinerzeugnissen gewonnen werden und zur Herstellung der in dieser Verordnung genannten Erzeugnisse erforderlich sind, kann nach dem Verfahren des Artikels 14 festgelegt werden. Die Mitgliedstaaten dürfen zu diesem Zweck besondere, mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbare Regeln anwenden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

FINANZBOGEN

Datum: _____

1. HAUSHALTSPOSTEN: 16

MITTELANSATZ: 1,515 Mrd ECU

2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS:

Vorschlag für eine Verordnung des Rates und des Europäischen Parlaments zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 mit allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung aromatisierter weinhaltiger Getränke und Cocktails.

3. RECHTSGRUNDLAGE: Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates

4. ZIELE DES VORHABENS:

Änderung der Definition der aromatisierten Weine zur Berücksichtigung bestimmter traditioneller Verwendungszwecke in den Mitgliedstaaten.

5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	12-MONATS- PERIODE Mio ECU	LAUFENDES HAUSHALTS- JAHR (95) Mio ECU	KOMMENDES HAUSHALTS- JAHR (96) Mio ECU
5.0. AUSGABEN ZU LASTEN - DES EG-HAUSHALTS (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN) - NATIONALER HAUSHALTE - ANDERER SEKTOREN	-	-	-
5.1. EINNAHMEN - EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE) - IM NATIONALEN BEREICH	-	-	-
	1997 Mio ECU	1998 Mio ECU	1999 Mio ECU
5.0.1. VORAUSSCHAU AUSGABEN			
5.1.1. VORAUSSCHAU EINNAHMEN			

5.2. BERECHNUNGSWEISE:

6.0. FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL

JA/NEIN

6.1. FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR

JA/NEIN

6.2. NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS

JA/NEIN

6.3. ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN

JA/NEIN

ANMERKUNGEN:

ISSN 0256-2383

KOM(95) 570 endg.

DOKUMENTE

DE

03

Katalognummer : CB-CO-95-610-DE-C

ISBN 92-77-96289-5

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg

6